

**Siebte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Sportökonomie  
an der Universität Bayreuth  
vom 5. April 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2020 (AB UBT 2020/016), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Wörter „und Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG)“ gestrichen.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die gesamte Zeile „Anhang 2“ wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Anhänge 3 bis 5 werden die Anhänge 2 bis 4.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Voraussetzung“ wird durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 1 werden das Wort „modifizierten“ und die Wörter „nach Maßgabe des Abs. 2“ gestrichen.
  - b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

- „(2) Soweit ein Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 die erforderliche Prüfungsnote nicht aufweist, kann diese entsprechend den Kriterien in Anhang 2 aufgewertet werden.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen vorliegen. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen und nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „1,9“ entsprechen. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Note „1,9“ bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.“
4. Anhang 2 wird aufgehoben.
5. Anhang 3 wird Anhang 2 und in Satz 1 werden die Wörter „gemäß Nr. 3 des Anhangs 2“ durch die Wörter „und nach Vorlage entsprechender Nachweise im Rahmen der Bewerbung“ ersetzt.
6. Die bisherigen Anhänge 4 und 5 werden Anhänge 3 und 4.

## § 2

Diese Satzung tritt am 6. April 2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 3. April 2024, Az. A 3395/4 - I/1.

Bayreuth, 5. April 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. April 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 5. April 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. April 2024.